



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Technology GF e.K.

- 1. Vertragsgrundlage
- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Technology GF e.K. gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern iSd. § 310 I BGB.
- 1.3 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Verkauf und die Lieferung von Waren, die Inbetriebnahme gelieferter Waren, sowie solche Serviceleistungen, die nicht mittels eines gesonderten Servicevertrags vereinbart worden sind.
  
- 2. Vertragsabschluss
- 2.1 Der Vertragsabschluss bedarf einer schriftlich erteilten Auftragsbestätigung, es sei denn, die Bestellung bestätigt voll inhaltlich das von uns erteilte schriftliche Angebot. Als Schriftform im Sinn dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
- 2.2 Wird im Fall einer Serviceleistung/Konstruktion ein Auftrag ausnahmsweise mündlich (z.B. telefonisch) erteilt, ist der Besteller verpflichtet, die Beauftragung am Ort der Auftragsausführung schriftlich zu quittieren. Ist keine vertretungsberechtigte Person zugegen, ist unser Techniker/Konstrukteur berechtigt, die Serviceleistung nach pflichtgemäßem Ermessen auszuführen.
- 2.3 Angebote sind verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgegeben haben. Auch andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffenen Absprachen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgegeben oder bestätigt haben. Unser Angebot ist für die Dauer von vier Wochen ab Angebotsdatum verbindlich.
- 2.4 Bereits im Angebotsstadium hat der Besteller uns auf eine aus dem Rahmen fallende Beanspruchung, auf Einsatzzwecke besonderer Art sowie auf erhöhte Risiken hinzuweisen, die beim Einsatz unserer Lieferungen und Leistungen durch ihn entstehen können.
- 2.5 Wir haften nicht für Fehler, die sich aus vom Besteller eingereichten Leistungsdaten oder sonstigen falschen oder unvollständigen Angaben ergeben.
  
- 3. Geheimhaltung, Schutzrechte
- 3.1 Haben wir dem Besteller Unterlagen überlassen, bleiben diese unser Eigentum. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne unsere schriftliche Erlaubnis nicht vervielfältigt, verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Der Besteller ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche ihm übermittelten Informationen und ihm zugänglich gemachte Erfindungen und Know-How, unabhängig, ob schriftlich, mündlich oder in Objektform, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich machen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit fort, bis die geheim zu haltenden Unterlagen und sonstigen Informationen öffentlich zugänglich werden. Bestehen auf einzelne Vertragsgegenstände Schutzrechte, gilt die Pflicht der Geheimhaltung so lange, bis das letzte Schutzrecht erloschen ist. Die Mitarbeiter der Besteller sind entsprechend zu verpflichten. Die uns vom Besteller als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen werden wir nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.
- 3.2 Sämtliche Rechte an Erfindungen und sonstigen Entwicklungsergebnissen, die alleine von unseren Mitarbeitern im Rahmen der vertraglichen oder vorvertraglichen Geschäftsverbindung zu dem Besteller getätigt werden, stehen uns zu.



- 3.3 Sofern neben unseren Mitarbeitern auch Mitarbeiter des Bestellers an einer Erfindung beteiligt sind, sind wir alleine zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen berechtigt. In diesem Fall hat der Besteller die Erfindung gegenüber seinen Mitarbeitern fristgerecht und unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und den entsprechenden Miterfinderanteil an uns zu übertragen. Im Gegenzug erhält der Besteller eine kostenlose, unwiderrufliche, weltweite, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Erfindung, die jedoch nicht die Herstellung von erfindungsgemäßen Vorrichtungen, Produkten bzw. Systemen umfasst. Sofern wir die Miterfindung in Anspruch nehmen, werden wir dem Besteller eventuelle Vergütungsansprüche nach § 9 ArbEG zu Gunsten von Mitarbeitern des Bestellers erstatten, soweit diese angemessen sind.
- 3.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen von uns, die im Rahmen von vertraglichen und vorvertraglichen Geschäftsverbindungen zu dem Besteller erfolgt sind, anzugreifen oder Dritte bei einem solchen An - griff zu unterstützen, sei es durch die Bereitstellung von Materialien und Dokumenten, sei es in sonstiger Weise.
- 4. Auftragsdurchführung
  - 4.1 Bestellungen führen wir unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer aus. Die Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter und Unterauftragnehmer bleibt uns vorbehalten.
  - 4.2 Zu angemessenen Teillieferungen und Teilleistungen sind wir berechtigt, solange diese für den Besteller keinen unzumutbaren zusätzlichen Aufwand zur Folge haben.
- 5. Liefer- und Leistungszeit
  - 5.1 Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen beginnen erst zu laufen, wenn der Besteller alle von ihm zu erbringenden Vorbereitungshandlungen vorgenommen und seinen Mitwirkungspflichten Genüge getan hat. Befindet er sich mit einer von ihm zu erbringenden Leistung in Rückstand, verlängern sich die Termine und Fristen um die Dauer dieses Rückstands.
  - 5.2 Die Lieferfrist bei vom Besteller gekauften Liefergegenständen ist eingehalten, wenn diese bis zum Ablauf der Lieferfrist das Werk verlassen haben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
  - 5.3 Ist die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen auf den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen und von uns nicht zu vertreten sind, zurückzuführen, verlängern sich diese angemessen und mindestens um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung. Dies gilt in Fällen höherer Gewalt sowie bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen und behördlichen Anordnungen, auch wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten und Subunternehmern auftreten, soweit die Hindernisse nachweislich auf die Ausführung der von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen von erheblichem Einfluss sind.
  - 5.4 Stehen dem Besteller aufgrund Verzugs Schadensersatzansprüche gegen uns zu, so sind diese im Fall der einfachen oder leichten Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt, im Ganzen aber höchstens auf den Wert, des - jenigen Teils der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
  - 5.5 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verschoben, hat er die uns durch die Lagerung entstandenen Kosten, beginnend einen Monat nach der Versandanzeige, zu tragen. Bei Lagerung in unserem Werk berechnen wir die uns entstehenden Lagerkosten, mindestens jedoch 0,5% des jeweiligen Nettorechnungsbetrags der eingelagerten Ware pro angebrochenen Monat. Erbringt der Besteller den Nachweis, dass uns nur ein niedrigerer Schaden entstanden ist, ist er nur verpflichtet, diesen zu zahlen. Wir können nach Setzen einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist beliefern.



- 6. Preise
- 6.1 Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zur Zeit der Lieferung. Nicht enthalten sind weiterhin Verpackung, Frachtkosten, Versicherung und Zoll. Die Höhe der Preise richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Dies gilt auch für technische Arbeiten, die Ausarbeitung von Projekten einschließlich der Ausfertigung zugehöriger Pläne und Skizzen, sofern wir diese zusätzlich zu erbringen haben.
- 6.2 Die Einhaltung vereinbarter Preise für Leistungen setzt voraus, dass die der Vereinbarung zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben und ohne vom Besteller zu vertretenden Behinderungen erbracht werden können. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt uns eine Preisberichtigung vorbehalten, sofern zwischen Vertragsschluss und dem Liefertermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt. Ein vereinbarter Festpreis ist unveränderlich.
  
- 7. Zahlung und Aufrechnung
- 7.1 Zahlungen sind gemäß der kunden- oder vertragsindividuellen Zahlungsbedingungen oder gemäß unserer Standardkondition innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu leisten. Serviceleistungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
- 7.2 Vereinbarte Zahlungsfristen sind nur dann eingehalten, wenn uns der zu zahlende Betrag am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Spesen oder sonstige mit der Einreichung des Schecks oder Wechsels im Zusammenhang stehende Kosten trägt der Besteller. Für die rechtzeitige und/oder formrichtige Vorlage von Wechseln und Schecks haften wir nicht.
- 7.3 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bestellers erheblich gesunken ist, können wir die weitere Vertragsausführung einstellen, bis der Besteller seine Leistung vollständig bewirkt oder eine Bankbürgschaft oder eine vergleichbare Sicherheit nach unserer Wahl gestellt hat. Gleiches gilt, sofern der Besteller wiederholt und/oder erheblich mit seinen Zahlungen in Verzug gekommen ist.
- 7.4 Bei Überschreitung des Zahlungszieles tritt ohne Mahnung Verzug ein. In diesem Fall sind wir – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - berechtigt, Verzugszinsen iHv. 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Soweit wir einen höheren Verzugschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 7.5 Der Besteller kann Zahlungen nur dann zurückhalten oder gegen Ansprüche aufrechnen, wenn diese unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Leistungsverweigerungsrecht wegen Vorleistungen steht dem Besteller solange nicht zu, wie wir die Gegenleistung bewirken oder Sicherheit für sie leisten.
- 7.6 Unsere Ansprüche auf Vergütung verjähren in fünf Jahren.
  
- 8. Eigentumsvorbehalt
- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung und sämtlicher im Zeitpunkt der Lieferung offener anderer Geldforderungen gegen den Besteller vor. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, können wir nach Verstreichen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und vom Besteller die Herausgabe der Sache verlangen.
- 8.2 Der Besteller ist berechtigt, die noch in unserem Eigentum stehende Lieferung (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung in Höhe des Lieferpreises ab.



- 8.3 Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die ausstehenden Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder seine Zahlungen einstellt. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, uns die zur Geltendmachung erforderlichen Daten mitzuteilen, die erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben.
- 8.4 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Dienstleister, jedoch ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei der Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Lieferpreises der Vorbehaltsware zum Lieferpreis der anderen verwendeten Waren zu.
- 8.5 Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Verarbeitung oder Einbau, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Lieferpreises der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Besteller wird die neue Sache mit der verkehrsüblichen Sorgfalt kostenlos für uns verwahren.
- 8.6 Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 10%, verpflichten wir uns, die uns zustehenden Sicherungen in soweit freizugeben.
- 8.7 Der Besteller benachrichtigt uns unverzüglich von einer Pfändung oder anderen Zugriffen unserer Sicherungen durch Dritte.
  
- 9. Gefahrenübergang
- 9.1 Die Gefahr geht zu dem Zeitpunkt und in dem Maße auf den Besteller über, in dem das Produkt oder Teile desselben unser Werksgelände verlassen hat oder in dem die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird.
- 9.2 Sofern ein Teil des Produktes aufgrund Annahmeverzugs des Bestellers nicht ausgeliefert werden kann, erfüllen wir unsere Leistungspflicht durch Einlagerung des Produkts. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, alle bei uns anfallenden Kosten nach Übersendung der Rechnungen zu übernehmen. Wir werden den Besteller unmittelbar schriftlich über die Einlagerung des Produkts informieren. Gesetzliche Ersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produkts in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
  
- 10. Mängelhaftung
- 10.1 Für Sach- und Rechtsmängel der Leistung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 10.6. und 11. - nur, wenn der Besteller uns im Fall von Mängeln, die ohne eingehende Untersuchung hätten entdeckt werden können, d.h. auch Mengenabweichungen oder Falschlieferungen, innerhalb von zehn Tagen, in allen anderen Fällen unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich informiert hat und der Besteller unsere Anweisungen in Bezug auf die Verarbeitung und Lagerung des gelieferten Produkts befolgt hat. Die Regelung des § 377 HGB bleibt für Kaufleute unberührt.



- 10.2 Unsere Mängelhaftung umfasst insbesondere nicht die normale Abnutzung und solche Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer beabsichtigten Verwendung einem natürlichem Verschleiß bzw. Verbrauch unterliegen sowie Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, ungeeignetem Zubehör oder der Benutzung ungeeigneter Betriebsmittel. Unsere Mängelhaftpflicht gilt in dem unter Abschnitt 10 angegebenen Umfang unter Ausschluss sämtlicher anderer Gewährleistungspflichten.
- 10.3 Wir leisten, nach eigener Wahl, Gewähr durch Ersatzleistung oder Nachbesserung der erbrachten Leistung. Der Besteller hat uns die aus unserer Sicht erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme der notwendigen Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen zu geben; anderenfalls sind wir von jeglicher Haftung für daraus entstehende Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, über die wir zu informieren sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch fachmännische Dritte beseitigen zu lassen. Ersatz der hierdurch entstandenen Aufwendungen kann er nur dann und in dem Umfang verlangen, wenn diese erforderlich und den Umständen nach nicht unangemessen hoch waren.
- 10.4 Im Wege der Nacherfüllung ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 10.5 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hat der Besteller das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung der mangelhaften Leistung fruchtlos verstreichen lassen.
- 10.6 Alle Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren innerhalb von 12 Monaten vom Zeitpunkt der Ablieferung an.
- 10.7 Der Besteller ist nicht berechtigt, einen vorliegenden Mangel ohne Zustimmung unmittelbar selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Anfallende Aufwendungen werden nicht erstattet.
- 11. Haftung
- 11.1 Kann der Liefergegenstand oder der der Serviceleistung unterliegende Gegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen insbesondere irreführender Anleitung hinsichtlich der Verwendung des Liefergegenstandes vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss jeglicher weiteren Ansprüche des Bestellers die Regelungen des Abschnitts 9, wie auch des nachfolgenden Absatzes (2). Für entstandene Schäden oder Serviceeinsätze durch Lieferung mangelhafter Ware (z.b.: menschlicher Fehler) übernehmen wir keine Haftung. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden uns von allen hieraus möglicherweise resultierenden Forderungen, Haftungsfällen und Schadensersatzansprüchen freizuhalten.
- 11.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand oder dem der Serviceleistung unterliegenden Gegenstand entstanden sind und nicht von der Mängelhaftung nach Abschnitt 9 umfasst sind, haften wir aus welchen Rechtsgründen auch immer nur bei Vorsatz; grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter; schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit; Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde oder Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird.
- 11.5 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.



- 12. Datenschutz Wir weisen darauf hin, dass wir die uns überlassenen Daten des Bestellers speichern und für die vertraglichen Zwecke ein - setzen.
- 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht
- 13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN – Kaufrechts (CISG).
- 13.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitzgericht zu verklagen. Im Fall von Patent - rechts- oder Gebrauchsmusterstreitigkeiten, sowie sonstigen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit Informationen, Erfindungen und Know-How stehen, ist die Patentstreitkammer des Landgerichts München I ausschließlich zuständig.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirk - samen möglichst nahe kommt.

Stand Februar 2021